



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle

20-02-1995

Betreff

wie umstehend

SCHRIFFT GESETZENTWURF Z. 5 -GE/19 Datum: 27. FEB. 1995 28. Feb. 1995
--

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Di Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-1232/4-1995

Nebenstelle 2982**20.2.1995**

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes; Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 5:

Abs. 2 Z. 2 legt fest, daß die volle Unbefangenheit des Umweltgutachters nicht gegeben ist, wenn er zum Auftraggeber, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer oder einem sonstigen Betriebsprüfer des Standortes in einem schuldrechtlich geregelten Verhältnis, insbesondere auf Grund eines Auftrags-, Bestands-, Dienst- oder Werkvertrags steht oder in den letzten drei Jahren gestanden ist. Es erscheint einsichtig, daß ein Gutachter entsprechend den Standesrichtlinien nicht im gleichen Bereich für verschiedene Auftraggeber tätig sein kann. Die Einstufung eines schuldrechtlichen Verhältnisses ganz allgemein als Befangenheitsgrund ist jedoch schwer nachvollziehbar. Dies mag zwar für das Auftrags-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnis gelten, für andere Schuldverhältnisse, die sich mit den Standesrichtlinien eines Gutachters vereinbaren lassen, kann die Unbefangenheit nicht von vorneherein in Zweifel gezogen werden. Die Unbefangenheitsregelung des Abs. 2 Z. 4 erscheint dafür ausreichend.

- 2 -

Abs. 3 nennt Ausschlußgründe für die erforderliche Integrität. Die Ausschlußgründe sind dem § 13 der Gewerbeordnung 1994 nachempfunden. Übertretungen von Rechtsvorschriften gemäß der Z. 1 und 2 sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn sie von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Verwaltungsbehörde geahndet wurden. Die Tätigkeit der Gutachter ist nicht auf das Inland beschränkt. Es wäre daher sinnvoll, auch Übertretungen gleichwertiger Schutzbestimmungen im Ausland als Ausschlußgrund zu werten. Z. 4 fordert geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Der Begriff der "geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse" könnte zu Auslegungstreitigkeiten führen, wodurch Behörden übermäßig belastet werden. In den Erläuterungen werden die Regelungen des § 13 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 inhaltlich angeführt; sie sollen der Interpretation des unbestimmten Gesetzesbegriffes dienen. Um die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung zu erleichtern, wäre es sinnvoll, bestehende Rechtsvorschriften auch im Gesetzestext zu berücksichtigen.

Zu den §§ 11 und 12:

§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 legen fest, daß die vorgenommenen Begutachtungen im Hinblick auf ihre Qualität zu überprüfen sind. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Überprüfung erfolgen soll und in welcher Tiefe sie durchzuführen ist. Eine detaillierte Qualitätsüberprüfung und Beurteilung der durchgeführten Gutachten wird wohl kaum möglich sein.

Zu § 15:

Abs. 3 Z. 8 legt fest, daß neben zahlreichen anderen Vertretern lediglich ein Beiratsmitglied aus dem Kreis der Länder zu bestellen ist. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung betreffen gleichermaßen Bund und Länder. Der Bund kann vier Vertreter bestellen, es wird gefordert, daß die Länder ebenfalls durch vier Vertreter repräsentiert sind.

- 3 -

Mehraufwand für das Land Salzburg:

In den Erläuterungen wird der Mehraufwand für die Länder nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsstrafverfahren nach § 26 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen sein. Landesbehörden haben entsprechend § 18 Abs. 5 Meldungen über "bekannt gewordene Übertretungen bundesgesetzlich geregelter umweltrechtlicher Vorschriften" an die zuständige Stelle (Bundesminister für Umwelt oder Umweltbundesamt) zu erstatten. Ein System zur Evidenthaltung der Standorte ist insbesondere für die Strafbehörde erforderlich. Die Kosten, die dem Land dadurch erwachsen werden, können derzeit noch nicht zuverlässig geschätzt werden. Eine ausgabendeckende Kostentragungsregelung muß jedenfalls vorgesehen werden. Ein darüber hinausgehender Aufwand ist vom Bund im Rahmen des Finanzausgleiches abzugelten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde:

§ 22 überträgt den Unabhängigen Verwaltungssenaten die Funktion einer Berufungsbehörde. Der Übertragung neuer Agenden wird zwar grundsätzlich zugestimmt, die Übertragung sollte allerdings planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze erfolgen. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht mehr in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, wird abgelehnt. Festzuhalten ist, daß ein solches Gesamtkonzept bisher nicht erstellt wurde.

Bei einer Übertragung von Agenden auf die Unabhängigen Verwaltungssenate ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die übertragenen Materien einen Bezug zu den sonstigen Aufgaben der Senate haben. Dies ist im vorliegenden Fall in keiner Weise gegeben. Falls ein Tribunal mit der Nachprüfung der Entscheidungen nach dem Öko-Audit-Gesetz betraut werden soll, bietet sich dazu eher der bereits bestehende Umweltsenat nach dem UVP-Gesetz an. Dies deshalb, weil die Vollziehung des Öko-Audit-Gesetzes sicherlich dem UVP-Gesetz wesentlich näher steht als denjenigen Materien, die den Unabhängigen Verwaltungssenaten derzeit zur Vollziehung übertragen sind.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor